

kaum Aussicht auf Verwirklichung. Nach privaten Mitteilungen scheint man vielmehr zu beabsichtigen, daß amerikanische Gesetz dahin zu vervollständigen, daß alsdann, wenn eine Ausführung in Amerika nicht erfolgt, der Verletzungsklage dort nicht Folge gegeben wird. Es handelt sich also lediglich um eine zeitweise Außerkraftsetzung der Rechtswirkung des Gesetzes. Das würde die Bedeutung des Vorgehens mildern. Aber jedenfalls erkenne ich den Wunsch unserer Industrie für berechtigt an, daß auch diese Abschwächung des Patentschutzes vermieden wird; und ich habe den Eindruck, daß auch in Amerika nach dieser Richtung keine großen Schwierigkeiten entgegenstehen werden; mir ist gesagt worden, daß dort Geneigtheit bestehe zu einem Übereinkommen; daß eine solche auch auf deutscher Seite vorhanden, ist nicht zu bezweifeln.

Über das uns hier mitgeteilte Vorgehen des englischen Handelsministers ist mir a m t l i c h nichts bekannt. (Heiterkeit.)

Privatim würde ich nicht in der Lage sein, mich über dieses Vorgehen irgendwie kritisch zu äußern. Das eine muß ich aber sagen, daß für unsere Behörden, speziell für das Patentamt, es vollkommen ausgeschlossen ist, auf einem ähnlichen Wege zu operieren. Unsere amtliche Stellung, die uns die Rechtsprechung auf dem Gebiete der Zurücknahme zuweist, nötigt uns zu absolutester Neutralität; wir würden in keiner Weise für oder gegen Ausländer oder für oder gegen Inländer Partei zu nehmen in der Lage sein; wir würden auch nicht in der Lage sein, Ihnen ein Verzeichnis der von Engländern genommenen Patente anzufertigen. Sie begreifen, m. H., daß das mit der Objektivität, die wir uns auferlegen, nicht in Einklang zu bringen wäre. Dagegen möchte ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß, soweit es sich um die Inhaberschaft von Patenten handelt, alles Material, das Sie wünschen, aus den amtlichen Publikationen zu ersehen ist. Wir haben eine Rolle, worin auch die Übertragung der Inhaberschaft, auch der Zeitpunkt, an dem die Übertragung vorgenommen wurde, ohne jede Mühe und Schwierigkeit zu ersehen ist. Diese Rolle liegt zu jedermanns

Einsicht auf, ich kann also nur anheimstellen, davon Gebrauch zu machen.

V o r s. : Wünscht noch einer der Herren das Wort? Das ist nicht der Fall, dann erteile ich dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Dr. K l o e p p e l : M. H.! Ich glaube nicht, daß Sie von mir noch ein langes Schlußwort erwarten. Ich möchte nur noch auf einen Punkt hinweisen, bezüglich des in Aussicht stehenden Abkommens mit Amerika. Das könnte furchtbar einfach sein. Man hätte nur nötig, das Übereinkommen, das mit Italien geschlossen ist, auf Amerika zu übertragen. Artikel 5 dieses Übereinkommens lautet:

„Die Rechtsnachteile, welche nach den Gesetzen der vertragsschließenden Teile eintreten, wenn eine Erfindung, ein Muster oder ein Modell nicht innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt oder nachgebildet wird, sollen auch dadurch ausgeschlossen werden, daß die Ausführung oder Nachbildung in dem Gebiete des anderen Teiles erfolgt.“

Es ist also gar kein kompliziertes juristisches Werk, was geleistet werden muß. Man braucht einfach dem Paragraphen die entsprechende Überschrift zu geben, so haben wir den Vertrag.

V o r s. : Das von Herrn S t e c h e angeregte Zusammengehen mit anderen Interessenvertretungen ist in unserem Antrage bereits berücksichtigt, indem wir sagen: „gemeinschaftlich mit den anderen Interessenvertretungen.“ Es ist geplant, daß der Verein sich an die Verbände wendet, und wir gemeinschaftlich operieren.

Wenn sonst keiner der Herren das Wort wünscht, ist die Debatte geschlossen, und wir kämen zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die für den Antrag des Vorstands sind, bitte ich die Hand zu erheben.

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

M. H.! Ich danke Ihnen und danke vor allem dem Präsidenten des Kaiserl. Patentamts, Herrn Geheimen Ober-Reg.-Rat Hauss dafür, daß er so freundlich gewesen ist, die gemachten Aufklärungen zu geben; ich hoffe, daß wir noch häufig auf sein persönliches Erscheinen bei unseren Versammlungen rechnen können.

Schluß der Sitzung.

Aus anderen Vereinen und Versammlungen.

XI. internationaler Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz in Stockholm vom 26.—30/8. 1908. Neben der Wichtigkeit der Tagesordnung hatte zweifellos die Schönheit der „Königin des Nordens“ zahlreiche „Rechtsschutzler“ nach Stockholm gelockt; es wurden über 200 Teilnehmer gezählt. Eine ganze Anzahl von Regierungen hatte offizielle Vertreter entsandt (Argentinien, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Japan, Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rußland, Schweden, Ver. Staaten von Nordamerika), nur D e u t s c h l a n d war, was berechtigte Aufsehen erregte, nicht vertreten. Wenn man berücksichtigt, welch großen Anteil die deutsche Industrie an der Regelung der Frage: Ausübungszwang oder Zwangslizenz nimmt, und weiter, daß

diese Frage u. a. gerade einen der Hauptpunkte der Stockholmer Tagesordnung bildete, so wird das ablehnende Verhalten der deutschen Regierung in den Kreisen der deutschen Industrie sicherlich nicht genehmigt werden. Bemerkt sei noch, daß die Präsidenten des amerikanischen, dänischen, österreichischen, schwedischen und ungarischen Patentamtes persönlich den Verhandlungen beiwohnten.

Der Verein deutscher Chemiker, von dem verschiedene Mitglieder anwesend waren, war durch Dr. K l o e p p e l von den Elberfelder Farbenfabriken vertreten.

Aus den Begrüßungsansprachen sind einige Tatsachen von allgemeinem Interesse: Der Präsident des ungarischen Patentamtes teilte mit, daß auch Ungarn der internationalen Union bei-

treten werde (zum 1./1. 1909); der Vertreter der Niederlande kündigte unter lebhaftem Beifall der Versammlung an, daß die Beratungen über das holländische Patentgesetz so gut wie abgeschlossen sind, so daß zu erwarten ist, daß auch Holland bald ein Patentgesetz haben wird. In Portugal wird die Einführung der Zwangslizenz an Stelle des Ausübungszwanges beraten, in Schweben und Norwegen Abänderungen der Gesetze über Patente, Muster und Warenzeichen.

Aus den Verhandlungen des Kongresses sei Folgendes kurz mitgeteilt. Der schwedische Patentanwalt E. Svängvist - Stockholm hatte eine Denkschrift vorgelegt, die das Verhältnis des Prioritätsrechts zum Rechte an der Erfindung betraf und im besonderen Vorschläge brachte, wie in denjenigen Ländern, die nur dem wirklichen Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger, nicht aber (wie in Deutschland u. a.) dem ersten Anmelder, ein Schutzrecht zugestehen, diese Verhältnisse geregelt werden könnten. Von dieser Schrift nahm der Kongreß mit Interesse Kenntnis, doch wurde dieser Punkt als noch nicht genügend geklärt vertagt.

Einen der wichtigsten Punkte der Tagesordnung bildete die Frage, ob der Ausübungszwang abzuschaffen und durch die Zwangslizenzen zu ersetzen sei. Über diese Frage ist in dieser Zeitschrift gelegentlich der Besprechung des neuen englischen Patentgesetzes schon ausführlich gesprochen worden; dem Kongresse lagen zwei Arbeiten vor, die im wesentlichen zu demselben Ergebnisse kamen, die eine von dem Oberingenieur des schwedischen Patentamts Nils Rahn, die andere von Dr. jur. et phil. E. Kloppel. Letzterer hatte folgende Resolution aufgestellt, die einstimmig angenommen wurde: „Der Kongreß billigt erneut den von dem Berliner Kongreß ausgesprochenen Grundsatz, daß die Nichtausübung einer patentierten Erfindung nicht den Verfall des Patents, sondern die Erteilung von Zwangslizenzen zur Folge haben solle. Da es nicht möglich erscheint, diesen Grundsatz schon jetzt in allen Konventionsstaaten zur Anerkennung zu bringen, empfiehlt der Kongreß denjenigen Konventionsstaaten, welche schon heute den Ausübungszwang durch die Zwangslizenz ersetzen können, den Abschluß eines engeren Verbandes, der über den Ausübungszwang Folgendes vorschreibt: In denjenigen Staaten dieses engeren Verbandes, deren Gesetze Bestimmungen über Ausführungszwang oder Lizenzzwang für patentierte Erfindungen enthalten, soll der Mangel der Ausführung oder eine Lizenzverweigerung niemals die Zurücknahme oder den Verfall des Patents eines Angehörigen dieses engeren Verbands zur Folge haben. Vielmehr soll in diesen Staaten der Patentinhaber nur gezwungen werden können, an andere die Erlaubnis zur Benutzung der patentierten Erfindung, gegen eine angemessene Entschädigung und genügende Sicherstellung zu erteilen, wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung einer solchen

Erlaubnis (Lizenz) geboten erscheint, und 3 Jahre seit Erteilung oder Eintragung des Patents verflossen sind. Weitergehende Erleichterungen des Ausübungszwangs, die die einzelnen Landesgesetze gewähren, bleiben unberührt. — Außerdem empfiehlt der Kongreß unabhängig hiervon dringend den Abschluß von Sonderabkommen, durch die die betreffenden Staaten analog dem deutsch-italienischen Vertrage vom 18./1. 1892 und 4./6. 1902 gegenseitig auf den Ausübungszwang verzichten.“

In der Erörterung, die der Annahme dieses Beschlusses voranging, erregte besondere Aufmerksamkeit die scharfe Kritik, die der Vorstand des „Chartered Institute of Patent Agents“ in London, Mr. Imray, an dem neuen englischen Patentgesetze von 1907 hinsichtlich der Vorschriften über den Ausübungszwang übte. Er bedauerte, daß das neue englische Gesetz den Ausübungszwang eingeführt habe, eine „Maßnahme, die in der Praxis von anderen Ländern als Mißgriff (failure) anerkannt worden ist und seiner Meinung nach als Rückschritt bezeichnet werden müßte.“

Von den Punkten der Tagesordnung, die sich mit dem Warenzeichenrecht beschäftigten, sei hier auf denjenigen eingegangen, der die internationale Begriffsbestimmung der Marke und den Artikel 6 der Pariser Konvention betraf. Nach längerer Erörterung nahm man einen Beschuß an, der dahinging, daß es wünschenswert sei, den Artikel 6 folgendermaßen zu ergänzen oder abzuändern: Jede Fabrik- oder Handelsmarke, die im Ursprungslande vorschriftsmäßig eingetragen ist, soll so, wie sie ist (telle quelle), in den anderen Unionstaaten eingetragen oder geschützt werden. Die Eintragung kann jedoch abgewiesen werden oder nichtig sein, 1. wenn sie in Rechte Dritter im Einführungslande eingreift, 2. wenn der Gegenstand, für den die Eintragung verlangt wird, den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung zuwider ist; 3. wenn die eingetragene Marke nur die notwendige Bezeichnung für die Gattung, Beschaffenheit, den Ursprungsort, die Verkaufsbedingungen der Ware ist, oder auch wenn sie in den Sprachgebrauch oder die ständigen Handelsgebräuche übergegangen ist. Als Ursprungsland soll das Land angesehen werden, in dem der Antragsteller seine Hauptniederlassung hat.“

In der Generalversammlung der Intern. Vereinigung am 29./8. wurde beschlossen, im nächsten Jahre nur eine Hauptversammlung, nicht aber einen Kongreß großen Stils abzuhalten; die Bestimmung über den Ort (Nancy oder eine schweizerische Stadt) bleibt dem Vorstande überlassen. Für 1910 lag eine Einladung nach Belgien vor.

(Über die Verhandlungen betreffend die internationale Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nach der Pariser Konvention wird im nächsten Heft eine kurze Notiz erscheinen.)

Wohlgemuth.